



QUALITÄTSBERICHT

Interne Akkreditierung der Universität zu Köln

Interne Reakkreditierung	Cluster 21
Studiengänge mit vorherigen Akkreditierungsfristen:	› Deutsch-Französischer Bachelorstudiengang Rechtswissenschaften LL.B. Köln / Paris 1 Panthéon Sorbonne <i>Frist: 01.10.2014 – 30.09.2023</i> › Deutsch-Französischer Masterstudiengang Wirtschaftsrecht LL.M. Köln / Paris 1 Panthéon Sorbonne <i>Frist: 19.06.2015 – 01.10.2024</i> › Deutsch-Italienischer Bachelorstudiengang Rechtswissenschaften LL.B. Köln / Florenz <i>Frist: 01.10.2015 – 30.09.2023</i> › Deutsch-Italienischer Masterstudiengang Rechtswissenschaften LL.M. Köln / Florenz <i>Frist: 15.05.2018 – 30.09.2024</i> › Deutsch-Türkischer Bachelorstudiengang Rechtswissenschaften LL.B. Köln / İstanbul Altınbaş <i>Frist: 01.10.2019 – 30.09.2027</i> › Deutsch-Türkischer Masterstudiengang Wirtschaftsrecht LL.M. Köln / İstanbul Bilgi <i>Frist: 01.10.2014 – 30.09.2023</i> › Masterstudiengang Unternehmensteuerrecht LL.M. Köln <i>Frist: 01.10.2014 – 30.09.2023</i> › Masterstudiengang Wirtschaftsrecht LL.M. Köln <i>Frist: 01.10.2014 – 01.10.2023</i>
Akkreditierungsentscheidung:	Reakkreditiert mit Auflagen (Rektoratsbeschluss vom 02.05.2023) Änderung der Akkreditierungsentscheidung unter Berücksichtigung der Empfehlung der Ombudsstelle (Rektoratsbeschluss vom 26.03.2024)
Akkreditierungsfrist:	01.10.2023 – 30.09.2031
Anzeigefristen	Für Auflage 1: 18.04.2026

Auflagenerfüllung:	(Auflage erfüllt)	
	Für Auflage 2: (Auflage erfüllt)	04.05.2024
	Für Auflage 3: (Auflage nicht erfüllt)	18.04.2026
Akkreditierungskommission:	14.12.2022/15.02.2023	
QM-Dialog:	29./31.08.2022	

1. Geänderte Akkreditierungsentscheidung unter Berücksichtigung der Empfehlung der Ombudsstelle

Das Rektorat beschließt, der Empfehlung der Ombudsstelle Akkreditierungsverfahren vom 11.12.2023 folgend, Auflage 3 folgendermaßen zu ändern:

„Die Prüfungsordnungen sowie die Zulassungsordnungen sind an den aktuellen Rechtsstand anzupassen und die von den Gremien verabschiedeten Ordnungen in den Amtlichen Mitteilungen zu veröffentlichen.“

Erwartet wird zusätzlich von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät die aktive Mitarbeit in der Muster-PO-AG, um in einem engen Dialog mit den anderen Fakultäten weitere notwendige Anpassungen an die Musterprüfungsordnung zu identifizieren und umzusetzen. Punkte, in denen Abweichungen von der Musterprüfungsordnung notwendig scheinen, sind von der Fakultät konkret zu benennen und zu begründen. Dafür wird die Frist zur Erfüllung der Auflage auf 24 Monate verlängert.

2. Akkreditierungsentscheidung

Das Rektorat beschließt, die Studiengänge „Deutsch-Französischer Bachelorstudiengang Rechtswissenschaften LL.B. Köln / Paris 1 Panthéon Sorbonne“, „Deutsch-Französischer Masterstudiengang Wirtschaftsrecht LL.M. Köln / Paris 1 Panthéon Sorbonne“, „Deutsch-Italienischer Bachelorstudiengang Rechtswissenschaften LL.B. Köln / Florenz“, „Deutsch-Italienischer Masterstudiengang Rechtswissenschaften LL.M. Köln / Florenz“, „Deutsch-Türkischer Bachelorstudiengang Rechtswissenschaften LL.B. Köln / İstanbul Altınbaş“, „Deutsch-Türkischer Masterstudiengang Wirtschaftsrecht LL.M. Köln / İstanbul Bilgi“, „Masterstudiengang Unternehmensteuerrecht LL.M. Köln“ sowie den „Masterstudiengang Wirtschaftsrecht LL.M. Köln“ mit drei Auflagen für den Zeitraum 01.10.2023 – 30.09.2031 zu reakkreditieren.

Das Rektorat stellt auf Grundlage der Beschlussempfehlung der Akkreditierungskommission, der hierzu vorliegenden Stellungnahme und weiterhin des Gutachtens sowie

der Antragsunterlagen folgendes zur Erfüllung der Kriterien gemäß StudakVO NRW fest:

- Die formalen sowie die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind bedingt erfüllt.

Die Reakkreditierung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

Auflage 1 (zu Qualitätskriterium 3.2 „Studiengangsprofil“)

- *In § 2 der Prüfungsordnung wird der Studiengang „Wirtschaftsrecht“ als nicht-konsekutiv ausgewiesen, diese Zuordnung ist laut Studienakkreditierungsverordnung § 4 nicht zulässig und muss angepasst werden.*

Die Anzeigefrist zur Erfüllung von Auflage 1 wird bis zum 18.04.2026 verlängert (ursprüngliche Frist: 04.05.2024). Das Rektorat bestätigt dies mit Beschluss vom 30.04.2024.

Die Auflage wurde fristgerecht erfüllt. Das Rektorat bestätigt dies mit Beschluss vom 03.12.2024.

Auflage 2 (zu Qualitätskriterium 4.7 „Kooperation mit nicht-hochschulischen Einrichtungen“)

- *Für den Studiengang „Unternehmensteuerrecht“ muss der Kooperationsvertrag dahingehend angepasst werden, dass die Universität zu Köln auch die Verantwortung für die Prüfungen trägt.*

Die Auflage wurde fristgerecht erfüllt. Das Rektorat bestätigt dies mit Beschluss vom 08.07.2024.

Auflage 3

- Die Prüfungsordnung sowie die Zulassungsordnung sind an den aktuellen Rechtsstand und die an der Universität zu Köln geltenden Musterordnungen anzupassen und die verabschiedeten Ordnungen in den Amtlichen Mitteilungen zu veröffentlichen.

Die Auflage wird im Zuge des Ombudsverfahrens in folgenden Wortlaut geändert: „Die Prüfungsordnungen sowie die Zulassungsordnungen sind an den aktuellen Rechtsstand anzupassen und die von den Gremien verabschiedeten Ordnungen in den Amtlichen Mitteilungen zu veröffentlichen.“ Die Anzeigefrist zur Erfüllung von Auflage 3 wird bis zum 18.04.2026 verlängert (ursprüngliche Frist: 04.05.2024). Das Rektorat bestätigt dies mit Beschluss vom 26.03.2024.

Die Auflagen sind **innerhalb eines Jahres** ab dem Tag der Bekanntgabe der Akkreditierungsentscheidung umzusetzen. Die Dokumentation der Auflagenerfüllung muss der Akkreditierungskommission über die Dekanate fristgerecht übermittelt werden.

Die Reakkreditierung wird mit folgenden unterstützenden Empfehlungen verbunden:

Empfehlung 1 (zu Qualitätskriterium 4.2. „Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung“)

- Die Curricula aller binationalen Studiengänge sollten hinsichtlich der rechtsvergleichenden Methodik ausgebaut werden. Die Abfassung rechtsvergleichender Abschlussarbeiten sollte weiter unterstützt werden.

Empfehlung 2 (zu Qualitätskriterium 4.2. „Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung“)

- In den binationalen Studiengängen sollten Studieninhalte zur interkulturellen Kommunikation und grenzüberschreitenden Mediation optional angeboten werden.

Empfehlung 3 (zu Qualitätskriterium 4.2. „Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung“)

- Die Hochschulleitung sollte mit Blick auf die binationalen Studiengänge die Fakultät darin unterstützen, ein Kontingent an Wohnheimplätzen für Austauschstudierende beim Studierendenwerk zu akquirieren. Die Hochschulleitung wird gebeten, die Belange anderer Fakultäten für aus dem Ausland kommende Studierende ebenfalls zu berücksichtigen.

Empfehlung 4 (zu Qualitätskriterium 4.2. „Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung“)

- Für die binationalen Studiengänge sollten mit Blick auf das ZIB weiterhin genügend Mittel bereitgestellt werden, um eine angemessene Beratung und Betreuung der Studierenden sicherzustellen.

Empfehlung 5 (zu Qualitätskriterium 4.2. „Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung“)¹

- Es sollte darauf hingewirkt werden, dass alle Studierenden des Studiengangs „Unternehmensteuerrecht“ Zugang zur einschlägigen Literatur und zu den einschlägigen Datenbanken bekommen. Die Fakultät sollte erwägen, den Status der Studierenden zu ändern.

Empfehlung 6 (zu Qualitätskriterium 4.2. „Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung“)

- Die Fakultät sollte dafür Sorge tragen, dass der anstehende Generationenwechsel für die Studienprogramme „Wirtschaftsrecht“ und die beiden deutsch-französischen Studiengänge gelingt.

Empfehlung 7 (zu Qualitätskriterium 4.2. „Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung“)

¹ Empfehlung 5 wurde in Bezugnahme auf die Stellungnahme der Fakultät zur Beschlussempfehlung der Akkreditierungskommission vom 11.04.2023 angepasst.

- *Es sollte geprüft werden, ob die Belegung der BWL- und VWL-Vorlesungen im Studiengang „Wirtschaftsrecht“ studienzeitverlängernd wirken. Falls dem so ist, sollte gegengesteuert werden.*

Begründung

Grundlage der Akkreditierungsentscheidung sind die Entscheidungsempfehlungen der Akkreditierungskommission. Die Stellungnahme der Fakultät vom 11.04.2023 zur Beschlussempfehlung der Akkreditierungskommission wurde berücksichtigt. Das Rektorat stimmt der Beschlussempfehlung der Akkreditierungskommission zu.

Die Akkreditierungskommission stellt auf Grundlage des Gutachtens sowie der Antragsunterlagen fest, dass die formalen sowie die fachlich-inhaltlichen Kriterien (gemäß StudakVO NRW) nur bedingt erfüllt sind. Die zum Gutachten vorliegende Stellungnahme vom 27.10.2022 wurde berücksichtigt. Die Kommission begrüßt die in der Stellungnahme zum Ausdruck gebrachten Bestrebungen der Fakultät, die von den Gutachter*innen vorgeschlagenen Auflagen und Empfehlungen umzusetzen. Die im Gutachten enthaltene Bewertung der Studiengänge auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar und gut begründet. Die entwickelten Maßnahmen hält die Kommission für geeignet, um die Studiengänge weiterzuentwickeln.

Die Gutachter*innen zeigen sich insbesondere von den internationalen Studienprogrammen beeindruckt, aber auch die beiden weiteren Masterprogramme seien sehr renommiert. Allerdings werden Auflagen hinsichtlich nicht eingehaltener formaler Voraussetzungen vorgeschlagen, welche die Kommission unterstützt. Eine dieser Auflagen – die die Vorlage der Diploma Supplements in der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung betrifft – konnte bereits umgesetzt und die Auflage entsprechend gestrichen werden. Die Kommission ergänzt eine zusätzliche Auflage, welche die dringend notwendige Aktualisierung der den Studiengängen zugrundeliegenden Ordnungen betrifft (Auflage 3). Die weiteren Empfehlungen der Gutachter*innen gibt die Kommission mit wenigen Änderungen sowie jeweils Ergänzungen in Empfehlungen 3 und 5 weiter.

3. Begutachtung im QM-Dialog

Zusammenfassende Bewertung

Die rechtlich vorgeschriebenen formalen Kriterien (§§ 3–10 der Studienakkreditierungsverordnung NRW) sind nicht erfüllt. Hinsichtlich der fachlich-inhaltlichen Kriterien kommen die Gutachter*innen zu einstimmigen Vota. Auf der rechtlichen Grundlage der Studienakkreditierungsverordnung NRW (StudakVO NRW) werden diese al-

lesamt als erfüllt erachtet (fünfmal Bewertung A = Erfüllt; einmal B = Erfüllt, Verbesserung empfohlen, einmal C = Nicht Erfüllt). Hinsichtlich des Kriteriums „Kooperationen mit nicht-hochschulischen Einrichtungen“ bedarf es Verbesserungen, hinsichtlich des Kriteriums „Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung“ sollten Verbesserungen erwogen werden.

Die Gutachter*innengruppe zeigt sich beeindruckt von den begutachteten Studienangeboten, insbesondere von den internationalen Studienprogrammen. Sie wertschätzen und würdigen den hohen Aufwand, den alle Beteiligten, insbesondere aber von den Programmbeauftragten und dem Zentrum für internationale Beziehungen, zum guten Gelingen der Studienangebote leisten. Insbesondere die deutsch-französischen und deutsch-italienischen Studienprogramme sind sehr gut eingespielt und funktionieren weitestgehend reibungslos. Bei den deutsch-türkischen Studienprogrammen gibt es vereinzelte Stellschrauben, an denen nachjustiert werden könnte. Die beiden Masterprogramme „Unternehmensteuerrecht“ und „Wirtschaftsrecht“ sind sehr renommiert und haben, ebenso wie die binationalen Studiengänge, auch über die Kölner Region hinaus eine Leuchtturmfunktion.

Erfreut haben die Gutachtenden zur Kenntnis genommen, dass sich die Studierenden stark mit den Studienprogrammen, insbesondere aber mit den Doppelabschluss-Programmen identifizieren.

Die Gutachter*innen empfehlen, die Studiengänge mit Auflagen zu reakkreditieren. Eine Verbindung mit unterstützenden Empfehlungen wird vorgeschlagen.

Gutachter*innengruppe

Gutachter*in	Herkunftsuniversität, Lehrstuhl, Institut, o. Ä.
Prof.' Dr.' Tina Ehrke-Rabel	Universität Graz, Fachbereich Rechtswissenschaft
Prof. Dr. Peter Hommelhoff	Universität Heidelberg, Juristische Fakultät, Emeritus für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Rechtsvergleichung
Prof. Dr. Herbert Kronke	Universität Heidelberg, Juristische Fakultät, Emeritus am Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht
Prof. Dr. Michael Stürner	Universität Konstanz, Fachbereich Rechtswissenschaften Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privat- und Verfahrensrecht und Rechtsvergleichung
Tijen Ataoğlu, LL.M.	Richterin, wissenschaftliche Mitarbeiterin im Landtag NRW (Vertreterin der Berufspraxis)
Dr. Stefan Dangel	Sozietät Dolce Lauda, Frankfurt am Main (Vertreter der Berufspraxis)
Edgar Wienhausen	Student der FU Berlin (Rechtswissenschaften)

(Vertreter der Studierenden)	
Jun.-Prof.' Dr.' Béatrice Hendrichs	Universität zu Köln, Philosophische Fakultät, Orientalisches Seminar (Interne Gutachterin)

4. Kurzprofile der Studiengänge

Die Kurzprofile sind dem Selbstbericht der Fakultät entnommen.

Binationale Bachelor- und Masterstudiengänge

Die internationale Ausrichtung der Lehre ist ein besonderes Markenzeichen der Kölner Fakultät. Eine zentrale Stellung nehmen die internationalen Bachelor- und Masterstudiengänge mit renommierten ausländischen Partneruniversitäten ein. Oft waren sie die ersten ihrer Art in Deutschland. Sie richten sich an Bewerber*innen mit sehr guten Sprachkenntnissen in Französisch, Italienisch oder Türkisch, die eine anspruchsvolle Ausbildung in zwei verschiedenen Rechtssystemen anstreben. Hinsichtlich der zunehmenden Vernetzung der Wirtschafts- und Handelsbeziehungen auf internationaler Ebene, wodurch auch die rechtlichen Beziehungen der einzelnen Nationen miteinander umfasst werden, wird es immer notwendiger, die Studierenden mit Blick auf diese Entwicklungen auszubilden. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, stellt die Ausbildung der Studierenden in mehreren Rechtssystemen eine unerlässliche Zusatzqualifikation dar. Die Studierenden der binationalen Bachelor- und Masterprogramme lernen in ihrem Studium neben zwei Rechts- und Hochschulsystemen auch zwei juristische Verständnis- und Anwendungstechniken kennen. Sie erwerben nicht nur ein juristisches Grundverständnis, sondern lernen durch die Aufenthalte im Ausland auch die verschiedenen kulturellen, ethischen und gesellschaftlichen Grundlagen des Rechts kennen. Absolvent*innen dieser binationalen Studiengänge erwerben im Vergleich zu national ausgebildeten Jurist*innen einen unverzichtbaren Wissens- und Kompetenzvorsprung. Durch die mehrsprachige juristische Ausbildung und die doppelten Abschlüsse stellen die Absolvent*innen daher nicht nur im juristischen Bereich einen äußerst qualifizierten Nachwuchs dar, sondern sind sehr gefragte Personalkräfte für Staat, Wirtschaft und Gesellschaft im Allgemeinen.

Masterstudiengang Unternehmensteuerrecht LL.M. Köln

Die gemeinnützige Cologne LAW Education GmbH ist für die Durchführung des Masterstudiengangs Unternehmensteuerrecht verantwortlich. Der Studiengang versteht sich als Weiterbildungsstudiengang, der durch sein besonderes, zeitlich optimiertes Curriculum berufsbegleitend absolviert werden kann. Die über 60 Referierenden dieses Studiengangs aus Wirtschaft, Wissenschaft und Praxis bieten den Studierenden ein Veranstaltungsprogramm mit stets aktuellen Bezügen. Der Studiengang umfasst ein einjähriges Präsenzstudium, in dem die Veranstaltungen blockweise stattfinden.

Der Masterstudiengang schließt mit einer Masterarbeit ab. Jährlicher Beginn des Studiengangs ist jeweils der 1. Oktober. Ein Jahrgang umfasst maximal 30 Studierende, die eine Teilnahmegebühr in Höhe von 9.800 € entrichten.

Der Studiengang ist auf die Integration von Wissenschaft und Praxis ausgerichtet. Die Vermittlung der Theorie und Systematik des Unternehmensteuerrechts dient dem Aufbau einer über kurzfristige Gesetzesänderungen hinaus tragfähigen Grundlage zur Lösung praktisch relevanter Fragenkomplexe. Die Integration von Wissenschaft und Praxis kommt auch in dem ausgewogenen Verhältnis der wissenschaftlich und der praktisch tätigen Referierenden zum Ausdruck. Der Studiengang ist interdisziplinär und international ausgerichtet. Dadurch erhalten die Teilnehmenden ein Know-how, das sie in die Lage versetzt, komplexe unternehmensteuerrechtliche Fragestellungen ganzheitlich und spartenübergreifend beurteilen zu können.

Masterstudiengang Wirtschaftsrecht LL.M. Köln

Beim LL.M. Wirtschaftsrecht handelt es sich um einen konsekutiven Weiterbildungsstudiengang, der sich vornehmlich an Absolvent*innen der ersten Prüfung richtet und durch den vertiefte Kenntnisse des Wirtschaftsrechts interdisziplinär in Zusammenarbeit mit der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln erworben werden. Er besteht im Wesentlichen aus zwei Bereichen, einem juristischen und einem wirtschaftswissenschaftlichen. Innerhalb des juristischen Teils können zudem Schwerpunkte gesetzt werden. Dort wählen die Studierenden einen Schwerpunkt (mit 12 zu erbringenden Leistungspunkten (LP)) und zwei Spezialisierungen (mit je sechs zu erbringenden LP). Den Abschluss bildet die Masterarbeit, die die Studierenden i.d.R. in ihrem jeweiligen Schwerpunktbereich schreiben. Renommierete Praktiker*innen lehren in für die Praxis besonders relevanten Bereichen, z. B. Compliance oder die Veranstaltung zu den aktuellen Rechtsprechungsentwicklungen zum Gesellschaftsrecht. Hierdurch wird die universitäre Lehre ergänzt und das praxisbezogene Gesamtkonzept des Studiengangs unterstrichen. Die Lehrveranstaltungen finden zumeist in wöchentlichen Vorlesungen, aber auch als Blockveranstaltungen am Wochenende oder am Abend statt, um den Zugang insbesondere für Berufstätige zu erleichtern.

Den inhaltlichen Schwerpunkt des Masterstudienganges Wirtschaftsrecht bildet das Wirtschaftsrecht. Zudem wird das Studienkonzept durch die Integration juristischer und wirtschaftswissenschaftlicher Lehrinhalte geprägt. Den Studierenden werden so diejenigen rechtlichen und ökonomischen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt, die für eine Vielzahl von Berufsfeldern in der modernen Wirtschaft erforderlich sind. Insgesamt sind von den Studierenden 60 LP zu erwerben. Die Gesamtleistung wird dabei auf zwei wirtschaftsrechtliche Wahlmodule (jeweils 12 LP) und die Pflichtmodule Schlüsselqualifikation (3 LP), Wirtschaftswissenschaften I (6 LP), Wirtschaftswissenschaften II (6 LP) sowie der Masterarbeit (21 LP) verteilt.



5. Das Qualitätsmanagementsystem der Universität zu Köln

Q³UzK ist ein zentrales Instrument zur Umsetzung der Vision und Ziele der UzK. Die Qualitätsziele und Qualitätskriterien Lehre und Studium auf Basis des Leitbilds bilden die Grundlage. Es wurden Kernprozesse für die Einrichtung und die Weiterentwicklung von Studiengängen entwickelt, in denen alle zwei Jahre im Rahmen von Qualitätskonferenzen (Q-Konferenzen) ein auf Kennzahlen und Evaluationsergebnisse, aber auch Erfahrungswissen und Anliegen der Studierenden gestützter Austausch zwischen Lehrenden und Studierenden stattfindet, in dem Verbesserungsbedarfe identifiziert werden und Maßnahmen abgeleitet werden. Zusätzlich werden alle acht Jahre QM-Dialoge unter Beteiligung externer Gutachter*innen durchgeführt, die die Einhaltung der Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung überprüfen und in einem Gutachten bewerten. Dieses Gutachten dient neben der Stellungnahme des Faches zum Gutachten als Basis für die Beschlussvorbereitung in der Akkreditierungskommission und zur Beschlussfassung durch das Rektorat. Das Rektorat entscheidet über die Akkreditierung und vergibt das Siegel des Akkreditierungsrates.